

In der Schweiz leben und arbeiten zwischen 70'000 und 300'000 Sans-Papiers. In grosser Mehrheit arbeiten sie unter sehr prekären Bedingungen in Haushalt und häuslicher Betreuung, im weiteren im Gastgewerbe, in Landwirtschaft, Bau-, Reinigungs-, Sexgewerbe. Schätzungen deuten darauf hin, dass im Kanton Zürich 5,8 Prozent aller Haushalte auf die Mithilfe von Sans-Papiers, vor allem Frauen, angewiesen sind. Durchschnittlich ist dabei eine Hausangestellte in 4,3 Haushalten mit Arbeiten in Hauswirtschaft und Betreuung tätig. Zu einem grossen Teil handelt es sich um Menschen, die in ihrem Herkunftsland eine qualifizierte Ausbildung absolviert hatten. Sie verzichten oftmals bei uns auf elementarste Bedürfnisse, um zu Hause ihre Angehörigen zu unterstützen.

Die Sans-Papiers kommen aber nicht nur unter dem Druck der Not in den Herkunftsgebieten zu uns. Sie kommen auch, weil sie in unserer Mitte gebraucht werden. Wie in der Studie "Wisch und Weg" von Alex Knoll, Sarah Schilliger, Bea Schwager (Seismo-Verlag 2012) zum Ausdruck kommt, führte bei uns die wachsende Integration der Frauen in den Arbeitsmarkt ohne entsprechende Übernahme der häuslichen Aufgaben durch die Männer zu wachsenden Versorgungslücken in den Haushalten. Dies bildet eine wichtige Ursache für die weiterhin wachsende Nachfrage nach Sans-Papiers. Sans-Papiers werden im weiteren nachgefragt in den Bereichen des Arbeitsmarktes, welche von Menschen mit regulären Bewilligungen weitgehend übergangen werden.

Oft verbringen Sans-Papiers grosse Teile ihres Lebens mit unregelter Arbeit. Sie leben in ständiger Angst, entdeckt und ausgewiesen zu werden. Zu den schlimmsten Aspekten ihres Lebens gehört es, dass sie die Rechte, die sie als Menschen haben, nicht vor den zuständigen Gerichten und Behörden verteidigen können. Denn wenn sie dies versuchen, müssen sie mit der Verzeigung bei den Migrationsämtern rechnen. Dies führt zur faktischen Rechtlosigkeit, dies im Widerspruch zu Art. 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren, Recht auf wirksame Beschwerde) und zu den Bestimmungen der Schweizerischen Bundesverfassung Art. 29 (allgemeine Verfahrensgarantien unter Einschluss des rechtlichen Gehörs), Art. 29a (Rechtsweggarantie), Art. 30 (Garantie unabhängiger gerichtlicher Verfahren). Die faktische Rechtlosigkeit der Sans-Papiers unterwandert auch die Ziele der flankierenden Massnahmen zu den bilateralen Verträgen mit EU/EFTA, die Lohndumping-Effekte von Zuwanderung unter unregelten Bedingungen zu überwinden. Mit dem Dumping sind alle Arbeitnehmenden, besonders in den Branchen mit prekären Bedingungen, und die gesetzestreu Arbeitgebenden im Nachteil.

Zu den Zielkonflikten zwischen den Meldepflichten und der Wahrung der Menschenrechte der Sans-Papiers äussert sich der Regierungsrat in seinem Bericht vom 7. August 2012 zum Anzug von Thomas Mall, ohne zu einem konkreten Ergebnis zu kommen. Dabei verweist er auf den Statusbericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 9. Mai 2012. Immerhin steht jetzt glücklicherweise fest, dass in der ganzen Schweiz ab 1. Februar 2013 junge schriftlose ausländische Menschen eine berufliche Grundbildung in der Schweiz absolvieren dürfen. Bereits seit einiger Zeit durften solche Jugendliche im Interesse des Rechts auf Bildung obligatorische Schulen, weiterführende Schulen und Hochschulen besuchen. Dies alles stimmt überein mit der Standesinitiative von Basel-Stadt vom 29. Juni 2010 und der Motion von Nationalrat Luc Barthassat vom 2. Oktober 2008.

Im Sinne dieser Ausführungen stelle ich folgende Fragen:

1. Wie können die rechtlichen Verfahrensgarantien in Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 29ff. der Bundesverfassung auch gegenüber Sans-Papiers sichergestellt werden?
2. Drängt sich nicht in diesem Sinne die Folgerung auf, dass Sans-Papiers ihre Rechte müssen verteidigen können, ohne deswegen die Anzeige bei den Migrationsämtern riskieren zu müssen? In diesem Sinne bedürfen auch Artikel 97 des Eidgenössischen Ausländergesetzes und Artikel 82 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) der verfassungs- und menschenrechtskonformen Interpretation.

3. Drängt sich nicht besonders in den Bereichen der Hauswirtschaft die verbesserte Durchsetzung der allgemeinen arbeitsrechtlichen Regeln, unter anderem des Schutzes vor Berufskrankheiten und Unfällen und des Rechts auf faire Löhne, Ferien, Erholung, geregelte Arbeitszeiten, auf?
4. Nach welchen Kriterien richtet sich heute die Praxis der Erteilung von Aufenthaltsrechten für Sans-Papiers in besonderen Härtesituationen? Sollten nicht auch junge Menschen, die in unserer Mitte Schulen und Ausbildung abgeschlossen haben, solche Bewilligungen erhalten?
5. Muss nicht in vermehrtem Masse der Arbeitsmarkt für Menschen aus Drittländern ausserhalb von EU/EFTA geöffnet werden, damit nicht die einzige Zutrittschance für tatsächlich benötigte Arbeitsverhältnisse stets von neuem durch die Illegalität führt?

Jürg Meyer